

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

[...]

[...]

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) [...]

(bb) für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin in Form von Wertpapieren gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen über Konten bei der Clearstream Banking AG: (i) ein Wertpapierdepotkonto für jedes seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und jeden seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder (ii) ein Wertpapierdepotkonto für mehrere seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder mehrere seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual Clearingmodell-Bestimmungen, sofern anwendbar und sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um der Eurex Clearing AG das Eigentum an den Wertpapieren, die Teil der Segregierten Margin sind, zu übertragen; die Zuordnung der Wertpapiere zu dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden erfolgt im Fall (i) durch die Buchung in das betreffende Wertpapierdepotkonto und im Fall (ii) durch die Buchung in das Wertpapierdepotkonto unter Angabe der gemäß Abschnitt 3 Ziffer 4.3 festgelegten Kundenkennung (das „**Wertpapier-Margin-Konto**“);

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 2

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

[...]

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

[...]

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

[...]

- (3) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Pfanddepot, Elementary Omnibus Pfanddepot, dem Wertpapier-Margin-Konto (oder, falls für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf ein Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S.A. geliefert werden, diesem Wertpapierkonto) bzw. dem Net Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben werden, gelten diese Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – an dem auf die Bestätigung folgenden Geschäftstag tatsächlich geliefert.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 3

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

2 Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

[...]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin

2.2.1 [...]

Im Fall der Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG, hat das Clearing-Mitglied (i) falls diese Übertragung über das Wertpapier-Margin-Konto getätigt wird, die Clearstream Banking AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen-betreffenden Wertpapiere auf sein Wertpapier-Margin-Konto zu übertragen, und autorisiert die Clearstream Banking AG die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen und (ii) falls diese Übertragung über Konten bei der Clearstream Banking S.A. getätigt wird, die Clearstream Banking S.A zeitgerecht anzuweisen, die betreffenden Wertpapiere auf das betreffende Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S.A. zu übertragen (jedes von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied für diese Zwecke von Zeit zu Zeit mitgeteilte Konto, ein „Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto“).

[...]

2.2.3 [...]

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird im Fall der Segregierten Margin entweder (i) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Margingebers bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Frist eines jeden Geschäftstags (A) für Wertpapiere, die dem betreffenden Wertpapier-Margin-Konto bei der Clearstream Banking AG gutgeschrieben sind, (B) für Wertpapiere, die dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto bei der Clearstream Banking S.A. gutgeschrieben sind, bzw. (C) für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die entsprechend-betreffende anwendbare Standard Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (ii) gemäß Ziffer 5.3.5 fällig und im Fall der Segregierten Variation Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein Beendigungstag eingetreten ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 4

2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet „**tatsächlich geliefert**“ in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (i) die Gutschrift eines Eligible Margin-Vermögenswerts auf einem von dem Clearing-Mitglied benannten Geldkonto oder auf einem von dem Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto, welche ~~oder~~ –im Falle der Eurex Clearing AG ~~auf dem das~~ betreffenden Eurex Clearing AG Geldkonto ~~oder und entweder das betreffende~~ Wertpapier-Margin-Konto oder das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto sind, –bzw. die tatsächliche Buchung auf das Segregierte Interne Margin-Konto gemäß Ziffer 5.3.3, oder –im Falle einer Lieferung von Eligiblen Margin Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 5.5, die Wirksamkeit des Vollrechtsübertragung in XEMAC oder (ii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

[...]

4 Interne Konten der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds

[...]

4.3 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer Grundlagvereinbarung

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für den ICM-Kunden anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Lieferungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin sind der geltenden anwendbaren Kundenkennung eindeutig zuzuweisen.

5 Die Segregierte Margin

[...]

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Margin und zur Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto oder das Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto

[...]

5.1.2 Zur Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG auf das Wertpapier-Margin-Konto, mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Ziffer 5.5, wird das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG anweisen, (i) eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds zugunsten der Eurex Clearing AG gutschreibt, und (ii) diesen Wertpapieren die Kundenkennung des betreffenden ICM-Kunden gemäß Ziffer 4.3 zuzuweisen (eine „**CBF-Anweisung**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 5

5.1.3 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen macht das Clearing-Mitglied im Wege der CBF-Anweisung ein Angebot, die entsprechenden Wertpapiere ~~im Wege der Anweisung~~ auf die Eurex Clearing AG zu übertragen. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

[...]

5.1.4 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung macht das Clearing-Mitglied im Wege der CBF-Anweisung ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege der Anweisung an die Eurex Clearing AG abzutreten. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung ab, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

[...]

5.1.5 Zur Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG auf das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto wird das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking S.A. anweisen, (i) eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere diesem Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutschreibt und (ii) diesen Wertpapieren die Kundenkennung des betreffenden ICM-Kunden gemäß Ziffer 4.3 zuzuweisen (eine „CBL-Anweisung“). Im Falle solcher Lieferungen von Wertpapieren auf ein Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto macht das Clearing-Mitglied im Wege der CBL-Anweisung ein Angebot die betreffenden Wertpapiere auf die Eurex Clearing AG zu übertragen. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

[...]

13 Pflichtverletzung im Rahmen der Massgeblichen Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, Beendigung Massgeblicher Transaktionen

[...]

13.2 „Pflichtverletzungen“ im Sinne der Ziffer ~~4~~**13**.1 bezeichnet die in der Massgeblichen Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden festgelegten Pflichtverletzungen und jegliche andere Beendigungsgründe, unter anderem auch, jedoch nur hinsichtlich des Clearing-Mitglieds, sämtliche Beendigungsgründe gemäß Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, sowie jedes Ereignis, das nach dem anwendbaren Recht eine ähnliche Auswirkung hat.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 6

[...]

- 13.4 Mit Zugang einer Benachrichtigung gemäß Ziffer 4413.1 bei der Eurex Clearing AG, dass alle oder auch nur einige Massgebliche Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden durch eine der Parteien oder kraft Gesetzes gemäß ihrer Massgeblichen Vereinbarung beendet wurden, gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, es sei denn, eine solche Pflichtverletzung tritt in Bezug auf einen Beendigungstag im Hinblick auf das betreffende Clearing-Mitglied ein:

[...]

- 13.4.3 Alle Eligiblen Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden, werden mit Zugang der Benachrichtigung oder Bestätigung des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4413.1 von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied übertragen und seitens des Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen verpfändet. Für diese Zwecke wird die Eurex Clearing AG, die Abwicklungsstelle anweisen, Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden, vom Wertpapier-Margin-Konto bzw. Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto auf das Pfanddepot umzubuchen; diese umgebuchten Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren stellen daraufhin tatsächlich gelieferte Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen dar. Alle Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG auf die Übertragung gleichwertiger Eligibler Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die tatsächlich in Bezug auf die Segregierte Margin geliefert wurden, gehen unter. Ziffer 9 findet hierauf keine Anwendung.

[...]

15 **Besondere Bestimmungen zu Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren**

15.1 **Wertpapiererträge**

- 15.1.1 Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen in Form von Wertpapieren im Hinblick auf Wertpapiere, die Segregierte Margin darstellen und dem Wertpapier-Margin-Konto eines Clearing-Mitglieds oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben sind und für die keine Gegenleistung gezahlt werden muss sowie alle anderen Rechte aus dem Wertpapier-Margin-Konto eines Clearing-Mitglieds oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschriebenen Wertpapiere (wie z. B. Gratisaktien) (die „**Wertpapiererträge**“) werden dem Wertpapier-Margin-Konto bzw. dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben.
- 15.1.2 Dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschriebene Wertpapiererträge stellen die Segregierte Margin

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 7

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen und, falls das betreffende Wertpapier-Margin-Konto oder betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto für Segregierte Margin mehr als einem ICM-Kunden zuzuordnen ist, nur zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden ICM-Kunden, auf den sich die spezifische Kundenkennung bezieht) dar und die betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen diesen Parteien werden entsprechend erhöht oder – im Fall eines anschließenden Erlöschens solcher Wertpapiererträge – reduziert.

[...]

15.2 Gelderträge

Bei Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen in bar im Hinblick auf Wertpapiere bzw. Äquivalente Wertpapiere (wie in Ziffer ~~15~~4.2 definiert), die Segregierte Margin darstellen, und die dem Wertpapier-Margin-Konto eines Clearing-Mitglieds oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben sind (die „Gelderträge“), zahlt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied einen diesen Gelderträgen in Höhe und Währung entsprechenden Geldbetrag (ohne Einbehalt und Abzüge) (der „Äquivalente Rechnerische Geldertrag“). Nach der direkten Verbuchung etwaiger Gelderträge bzw. Äquivalenter Rechnerischer Gelderträge durch die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. auf ein ausgewiesenes Geldkonto des Clearing-Mitglieds ist die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des betreffenden Äquivalenten Rechnerischen Geldertrags an das Clearing-Mitglied erfüllt. Ziffer 9.1 findet nach Erhalt des betreffenden Äquivalenten Rechnerischen Geldertrags durch das Clearing-Mitglied Anwendung.

15.3 Informationen bezüglich auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchter Wertpapiere

Die Eurex Clearing AG leitet ggf. alle von ihr erhaltenen Informationen bezüglich auf dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchter Wertpapiere an das betreffende Clearing-Mitglied weiter.

Das Clearing-Mitglied leitet alle Informationen zu auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchten Wertpapieren, die es von der Eurex Clearing AG, ~~oder~~ der Clearstream Banking AG oder der Clearstream Banking S.A. erhält, an den ICM-Kunden weiter (mit der Maßgabe, dass diese Informationen nur an den betreffenden ICM-Kunden weitergeleitet werden, auf den sich die spezifische Kundenkennung bezieht, falls das betreffende Wertpapier-Margin-Konto oder das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto für Segregierte Margin mehr als einem ICM-Kunden zuzuordnen ist).

15.4 Keine Verpflichtung im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 8

15.4.2 Für auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchte Wertpapiere wird die Eurex Clearing AG (i) weder Stimm- noch sonstige Rechte aus diesen Wertpapieren ausüben und (ii) diese Wertpapiere oder Äquivalente Wertpapiere stets bis zum Eintritt des Beendigungszeitpunktes am Beendigungstag auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto halten. In diesem Zusammenhang meint der Begriff „**Äquivalente Wertpapiere**“ Wertpapiere gleicher Art und Güte (die gewöhnlich dieselbe Wertpapierkennnummer haben) mit dem gleichen Nominalbetrag bzw. in gleicher Anzahl.

Wünscht der ICM-Kunde die Ausübung von Stimmrechten oder die Ausübung von Stimmrechten in einer bestimmten Art und Weise oder die Beteiligung an einem Wahlrecht in Bezug auf eine bestimmte Kapitalmaßnahme (z. B. die Ausübung von Bezugsrechten) oder die Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Art und Weise, so muss der ICM-Kunde das Substitutionsrecht gemäß Ziffer 46-15.5 oder der Massgeblichen Vereinbarung ausüben. Das Clearing-Mitglied ist alleinverantwortlich für die Überwachung der aus oder in Verbindung mit den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren entstehenden Rechte und Pflichten sowie für die (rechtzeitige) Einreichung eines Antrags auf Substitution dieser Wertpapiere, um diese Rechte persönlich ausüben zu können.

[...]

15.6 **Schadloshaltung durch das Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden**

[...]

15.6.2 Durch die Bestimmungen in dieser Ziffer 46-15 werden der Eurex Clearing AG keinerlei Treuepflichten in Bezug auf das Clearing-Mitglied oder den ICM-Kunden auferlegt. Ferner werden dem Clearing-Mitglied durch diese Bestimmungen keinerlei Treuepflichten in Bezug auf den ICM-Kunden auferlegt.

15.7 **Entsprechende Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden für ICM-CCD**

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 46-15 in der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf Erträge aus Eligible Margin-Vermögenswerten oder diesbezügliche Kapitalmaßnahmen, sofern dies erforderlich ist.

16 **Direkte Übertragungen Segregierter Margin und Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin**

16.1 **Direkte Übertragungen Segregierter Margin**

16.1.1 Der ICM-Kunde kann, unter der Voraussetzung, dass es eine Direkte Lieferungsverpflichtung (wie in Ziffer 47-16.1.4 definiert) gibt, Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld oder Wertpapieren in Bezug auf die Segregierte

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 9

Margin direkt an die Eurex Clearing AG übertragen (die „Direkte Übertragung Segregierter Margin“). Soweit eine Direkte Übertragung Segregierter Margin erfolgt, erfüllt diese Übertragung (i) die Margin–Verpflichtung (gemäß Ziffer 5.2) des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf die entsprechende Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, (ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Pflicht des ICM-Kunden, dem Clearing-Mitglied Segregierte Margin (gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4) in Bezug auf die Korrespondierende Grundlagvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden zu stellen bzw. im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Pflicht des ICM-Kunden, dem Clearing-Mitglied Besicherungs-Margin gemäß der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zu stellen und (iii) die Direkte Lieferungsverpflichtung. Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin geht das Eigentum an den entsprechenden Eligible Margin-Vermögenswerten direkt von dem ICM-Kunden auf die Eurex Clearing AG über.

[...]

- 16.1.4 Für Zwecke der Direkten Übertragung Segregierter Margin hat der ICM-Kunde auch eine direkte Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG, bei Fälligkeit der Verpflichtung des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG zur Stellung Segregierter Margin und sofern diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, Eligible Margin-Vermögenswerte in gleicher Höhe an die Eurex Clearing AG zu übertragen (die „**Direkte Lieferungsverpflichtung**“). Die Direkte Lieferungsverpflichtung vermindert sich, wenn und soweit (i) der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen, im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen, der Korrespondierenden Grundlagvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden oder, im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen, der korrespondierenden Kunden-Clearing–Vereinbarung direkt auf das Clearing-Mitglied überträgt und/oder (ii) das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen der Grundlagvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG direkt auf die Eurex Clearing AG überträgt. Soweit der ICM-Kunde die Direkte Lieferungsverpflichtung erfüllt, findet der zweite Satz der Ziffer ~~4716~~ 1.1 Anwendung.

[...]

- 16.1.6 Überträgt der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer ~~4716~~ 1.1, (A) hat der ICM-Kunde infolge dieser Erfüllung keine Rückgriffsansprüche gegen das Clearing-Mitglied und (B) gehen keine Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied infolge dieser Erfüllung auf den ICM-Kunden über. Überträgt das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte direkt an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 (A), so hat das Clearing-Mitglied keine Rückgriffsansprüche gegen den ICM-Kunden infolge dieser Erfüllung und (B) gehen keine Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen den ICM-Kunden infolge dieser Erfüllung auf das Clearing-Mitglied über.

- 16.1.7 Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Verwendung eines Wertpapier-Margin-Kontos finden Ziffern 5.1.2 bis 5.1.4 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass in diesem Fall (i) Bezugnahmen auf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 10

das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf den ICM-Kunden zu lesen sind, (ii) Bezugnahmen auf das Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds als Bezugnahmen auf das dem ICM-Kunden zuzuordnende Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds zu lesen sind, (iii) im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Wertpapierrechnung in der Anweisung seitens des ICM-Kunden ein (entweder direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) an die Eurex Clearing AG gerichtetes Angebot auf Abtretung des Herausgabeanspruches des ICM-Kunden gegen die Clearstream Banking AG oder die sonstige Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder den entsprechenden Zentralverwahrer des ICM-Kunden liegt und (iv) im Falle der Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen, die Anweisung durch den ICM-Kunden (entweder direkt oder indirekt durch die Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) erfolgt und die Verschaffung des Besitzes durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG und durch eine Änderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile erfolgt. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des ICM-Kunden ein Debit-Eintrag auf dem Wertpapierkonto des ICM-Kunden und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag bezüglich der betreffenden Miteigentumsanteile auf dem dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist.

Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin in Form von Wertpapieren auf ein Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto findet Ziffer 5.1.5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf den ICM-Kunden zu lesen sind.

Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und der betreffende ICM-Kunde vereinbaren mit Abschluss der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin das Eigentum an dem betreffenden Vermögenswert direkt vom ICM-Kunden auf die Eurex Clearing AG übergeht. Der ICM-Kunde hat durch seine entsprechende Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig dafür zu sorgen, dass eine Anweisung für die Übertragung auf das betreffende Wertpapier-Margin-Konto bei der Clearstream Banking AG oder das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto erfolgt.

- 16.1.8 Eine Direkte Übertragung Segregierter Margin begründet (bzw. erhöht) lediglich einen Massgeblichen Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied und einen Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG und führt nicht (ungeachtet der Direkten Rücklieferungsverpflichtung (wie in Ziffer ~~47~~16.2.3 definiert)) zu einem Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 11

16.2 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

- 16.2.1 Hinsichtlich eines Rücklieferungsanspruchs des Clearing-Mitglieds in Bezug auf Segregierte Margin kann die Eurex Clearing AG und, sofern sie in der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung entsprechend angewiesen wurde, wird die Eurex Clearing AG direkte Zahlungen an den ICM-Kunden leisten bzw. die entsprechenden Vermögenswerte direkt auf den ICM-Kunden übertragen (die „**Direkte Rückübertragung Segregierter Margin**“), vorausgesetzt, dass es eine Direkte Rücklieferungsverpflichtung (wie in Ziffer [4716.2.3](#) definiert) gibt. Soweit eine Direkte Rückübertragung Segregierter Margin erfolgt, erfüllt diese Übertragung (i) den Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, (ii) den Massgeblichen Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Segregierte Margin bzw. Besicherungs-Margin und (iii) die Direkte Rücklieferungsverpflichtung. Im Falle einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin erwirbt das Clearing-Mitglied kein Durchgangseigentum an dem entsprechenden Vermögenswert.
- 16.2.2 Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin dürfen nicht (i) nach Erhalt einer Benachrichtigung des betreffenden ICM-Kunden gemäß Ziffer [44-13](#) über eine Pflichtverletzung (wie in Ziffer [4413.2](#) definiert) durch die Eurex Clearing AG und (ii) unter Nutzung von XEMAC erfolgen.
- 16.2.3 Für Zwecke der Direkten Rückübertragung Segregierter Margin hat die Eurex Clearing AG auch eine direkte Verpflichtung gegenüber dem ICM-Kunden, wenn ein Massgeblicher Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf die Segregierte Margin bzw. Besicherungs-Margin fällig geworden und nicht erfüllt ist und wenn und soweit ein entsprechender Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG fällig und nicht erfüllt ist, Eligible Margin-Vermögenswerte in gleicher Höhe zu übertragen (die „Direkte Rücklieferungsverpflichtung“). Die Direkte Rücklieferungsverpflichtung vermindert sich, wenn und soweit (i) die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Erfüllung des entsprechenden Rücklieferungsanspruchs des Clearing-Mitglieds gemäß den Bestimmungen der Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied direkt auf das Clearing-Mitglied überträgt und/oder (ii) das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte in Erfüllung des Massgeblichen Rücklieferungsanspruchs des ICM-Kunden gemäß den Bestimmungen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung bzw. der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden direkt auf den ICM-Kunden überträgt. Soweit die Eurex Clearing AG die Direkte Rücklieferungsverpflichtung erfüllt, findet der zweite Satz der Ziffer [4716.2.1](#) Anwendung.
- [...]
- 16.2.6 Durch Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung nimmt der ICM-Kunde im Voraus jedes Angebot der Eurex Clearing AG an, dem ICM-Kunden Vermögenswerte (die dem dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben werden oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 12

gutgeschrieben werden und sich auf den ICM-Kunden beziehen) im Wege einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin zu übertragen. § 151 BGB findet Anwendung. Die Parteien der maßgeblichen ICM-Clearing-Vereinbarung vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin kein Durchgangserwerb des Eigentums an dem entsprechenden Vermögenswert durch das Clearing-Mitglied erfolgt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 13

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden
für das Individual-Clearingmodell
basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 14

4. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
- (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*);
- (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*); und
- (4) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer ~~19-18~~ (*Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und der ICM-Kunden*).

[...]

5. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind und erkennen jeweils einzeln an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (3) (*Empfangsvollmacht der Eurex Clearing AG für die Entgegennahme von Mitteilungen in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen*);
- (2) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer ~~17~~16.1.3 (*Direkte Übertragung Segregierter Margin und Direkte Rückübertragung Segregierter Margin*), falls relevant;

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 15

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

[...]

2 Direkte Übertragung Segregierter Margin (optional)

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren vornehmen.
- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax vornehmen.
- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Geld vornehmen.

Soweit die Parteien vereinbaren, dass der ICM-Kunde Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax vornehmen kann, ist das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 3 unten verpflichtet, der Eurex Clearing AG die Anweisung zu erteilen, dass auch alle Direkten Rückübertragungen Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CmaX an den ICM-Kunden durchzuführen sind.

3 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin (optional)

Das Clearing-Mitglied erteilt der Eurex Clearing AG folgende Anweisung(en):

- Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Wertpapieren wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.
- Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf im Wege einer Direkten Übertragung Segregierter Margin tatsächlich gelieferter Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.
- Hinsichtlich Rücklieferungsansprüchen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Geld wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 16

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen:

Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden
für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer
Kunden-Clearing-Dokumentation

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 08.02.2016
	Seite 17

[...]

4. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:
- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*);
 - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*);
 - (4) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer ~~19~~18 (*Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden*);
und

[...]

5. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen einzuhalten sind, insbesondere gemäß:
- (1) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer ~~17~~16.1.3 und Ziffer ~~17~~16.2.6 (*Direkte Übertragung Segregierter Margin und Direkte Rückübertragung Segregierter Margin*), falls relevant;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer ~~16~~15.6 (*Schadloshaltung durch das Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden*)

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung; in das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

1 Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung

[...]

2 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

[...]

3 Direkte Übertragung Segregierter Margin (optional)

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren vornehmen.
- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax vornehmen.
- Der ICM-Kunde kann Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Geld vornehmen.

Soweit die Parteien vereinbaren, dass der ICM-Kunde Direkte Übertragungen Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax vornehmen kann, ist das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 4 unten verpflichtet, der Eurex Clearing AG die Anweisung zu erteilen, dass auch alle Direkten Rückübertragungen Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CmaX an den ICM-Kunden durchzuführen sind.

4 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin (optional)

Das Clearing-Mitglied erteilt der Eurex Clearing AG folgende Anweisung(en):

- Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Wertpapieren wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.
- Hinsichtlich aller Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds in Bezug auf im Wege einer Direkten Übertragung Segregierter Margin tatsächlich gelieferter Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Nutzung von CMax wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.
- Hinsichtlich Rücklieferungsansprüchen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf in Verbindung mit dieser Vereinbarung tatsächlich gelieferte Segregierte Margin in Form von Geld wird die Eurex Clearing AG Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin an den ICM-Kunden durchführen.
